



# Öffentliche Bekanntmachung

## Vorhaben der EAM Natur Energie GmbH

### Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 20. Dezember 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 23.12.2022, eingegangen am 23.12.2022, zuletzt ergänzt am 08.11.2024, wird der

**EAM Natur Energie GmbH  
Monteverdstraße 2, 34131 Kassel**

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt

### **vier Windenergieanlagen**

des Typs Enercon E160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m und einer Nennleistung von 5,56 MW zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen sind (Koordinaten Turmmitte gerundet:

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 1	35719 Angelburg	Gönnern	14 15	3 2/1	32.461.640	5.628.441
WEA 2	35719 Angelburg	Gönnern	14 14 14 11	3 4 5 6/1	32.461.876	5.629.079
WEA 3	35719 Angelburg	Gönnern	14 14	5 3	32.462.185	5.628.864
WEA 4	35719 Angelburg	Gönnern	14 14 15	53 3 2/1	32.461.985	5.628.304

Die Genehmigung berechtigt ferner zur Herstellung von Stichwegen vom vorhandenen Wirtschaftsweg bis zu den WEA 2 und WEA 3, zur Errichtung der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager, Kranstell- und Vormontageflächen, zwei Löschwasserzisternen (30 m<sup>3</sup> und 50 m<sup>3</sup>), sowie zu Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen unter Abschnitt III, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt III genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

### **Befristung der Genehmigung**

Die Genehmigung gilt befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Bekanntgabe des Bescheides.

## **Erlöschen der Genehmigung**

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweilige Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

## **Sofortiger Vollzug**

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

## **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

### **„Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Fachgerichtszentrum  
Goethestraße 41 + 43  
34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zulassung zu stellen und zu begründen.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 21. Januar 2025 bis 3. Februar 2025 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen ([www.rp-gießen.hessen.de](http://www.rp-gießen.hessen.de)) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 21. Januar 2025 bis 3. Februar 2025 beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, aus und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0641 303-4391 oder -4392) während der Dienststunden eingesehen werden.

**Hinweis:**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 3. März 2025.

Gießen,  
den 08.01.2025

**Regierungspräsidium Gießen**  
**Abteilung IV Umwelt**  
**Az.: RPI-43.1-53e1040/1-2023/1**